

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eurasburg

vom 04.12.1980,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2021

Die Gemeinde Eurasburg erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung stellt die Gemeinde Eurasburg die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen zur Verfügung.

Dies sind:

- a) der gemeindliche Friedhof in Berg mit dem Leichenhaus,
- b) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal,
- c) die zur Durchführung einer Bestattung und zur Pflege eines Friedhofs erforderlichen Gerätschaften.

Soweit die Gemeinde Eurasburg in diesem Zusammenhang Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, erfolgt dies durch von ihr beauftragte Unternehmen.

§ 2 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und falls erforderlich mit dem Pfarramt fest.

§ 4 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) Einzelgräber:	Länge: 2,00 m	Breite: 0,75 m
	zuzüglich 0,75 m Wegeanteil	
b) Doppelgräber:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m
	zuzüglich 0,75 m Wegeanteil	
c) Urnengräber:	Länge: 0,80 m	Breite: 0,50 m
	zuzüglich 0,50 m Wegeanteil	
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Kindern mindestens 0,80 m, bei Erwachsenen mindestens 1,80 m. Bei Doppelgräbern ist grundsätzlich der erste Verstorbene links zu bestatten. Die Tiefe bei Erstbelegung einer Einzel- oder Doppelgrabstätte soll von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) zur Oberkante des Sarges 2,20 m betragen.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 0,80 m Länge und 0,50 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufbewahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 6 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 5 Jahre.

§ 7 Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 8 Art der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gräber werden durch die Gemeinde der Reihe nach vergeben.
- (3) In den Abteilungen, in denen Einzelgräber vorgesehen sind, werden Doppelgräber nicht zugelassen, ebenso in den Abteilungen, in denen Doppelgräber vorgesehen sind, keine Einzelgräber.
- (4) Das Benutzungsrecht an Einzel- und Doppelgräber wird auf 10 Jahre festgesetzt. Das Benutzungsrecht an Urnengräber wird auf 5 Jahre festgesetzt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 6 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeiten hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für das weitere Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (7) Urnenkapseln für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 9 Unmittelbare Grabbenutzungsrechte

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird unmittelbar nach Entrichtung der jeweiligen Grabgebühren an eine einzelne natürliche Person verliehen. Diese Person muss den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Ein Nutzungsrecht darf nur bei unmittelbarem Bedarf an einer Grabstätte beantragt werden. Bei einer Urnenbestattung kann nur das Grabnutzungsrecht an einem Urnengrab erlangt werden.

- (2) Grabstätten, welche durch Ablauf der Grabnutzungsfrist frei werden, können von Personen, die den Wohnsitz in der Gemeinde haben, ohne unmittelbaren Bedarf vorab erworben werden.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühr maximal um weitere 10 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
- (4) Die Verleihung und die Verlängerung von Grabbenutzungsrechten wird erst durch Ausstellung einer Graburkunde rechtswirksam.
- (5) Konnte der Grabnutzungsberechtigte nach Ablauf der Grabnutzung nicht binnen 6 Monaten ausfindig gemacht werden, kann das Grab neu vergeben werden. Grabstein und Anpflanzungen gehen dann in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 10

Umschreibung unmittelbarer Grabbenutzungsrechte

- (1) Der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten kann zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen verlangen, wenn der Benutzungsberechtigte ihm das Grabbenutzungsrecht abgetreten hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen nebeneinander berufen worden, so wird der Anspruch diesen Personen zur gesamten Hand zuerkannt; für die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen haften sie als Gesamtschuldner; mit Zustimmung der übrigen Berufenen wird der Anspruch einem von ihnen zuerkannt.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Benutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
 - a) für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,
 - b) für die Kinder (auch die unehelichen Kinder eines Benutzungsberechtigten),
 - c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
 - d) für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) für die Eltern,
 - f) für die vollbürtigen Geschwister,
 - g) für die Stiefgeschwister,
 - h) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben

Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung der Witwe zugunsten der Abkömmlinge.

(4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 11

Verzicht auf Grabbenutzungsrechte

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Der Verzicht wird erst durch Eintragung in der Grabkartei rechtswirksam. Der Verzichtende erhält vom Tage der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Grabbenutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbeitrages.
- (3) Wird vor Ablauf eines halben Jahres nach Neuerwerb oder der Verlängerung noch vor der Belegung der Grabstätte auf das Benutzungsrecht verzichtet und der Verzicht von der Gemeinde angenommen, so wird als Gebühr nur die Hälfte der Grabgebühr für ein Jahr berechnet.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung,
 - d) bei Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG.

Soweit erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 13 Größe der Grabmale

- (1) Grabdenkmäler aus Stein und Holz dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, insbesondere im Innern der Grabfelder folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|---------------|--------------|----------------|
| a) Einzelgrab | Höhe: 1,50 m | Breite: 0,75 m |
| b) Doppelgrab | Höhe: 1,50 m | Breite: 1,50 m |
| c) Urnengrab | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,50 m |
- (2) Die Höhenmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmales gemessen. Ausnahmen sind nur an einzelnen Plätzen (an Endpunkten von Wegen, vor größeren Sträuchern oder Baumgruppen) zulässig.
- (3) Die Höhe von Grabkreuzen darf inklusive Sockel bei Einzel- und Doppelgräber 1,80 m und bei Urnengräber 1,20 m nicht überschreiten.

§ 14 **Gestaltung der Grabmäler**

- (4) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (5) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (6) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (7) Grababdeckplatten sind nur an den Urnengräbern zulässig. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 15 **Standicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern festgestellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 16 **Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

V. Ordnungsvorschriften

§ 17 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 18 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofs entsprechend benehmen.
- (2) Im einzelnen ist untersagt:
- a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) Tiere mitzuführen,
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche und sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen,
 - d) Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
 - e) Die Friedhofsanlagen und –gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Rasenflächen, soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist, oder Grabhügel zu betreten,
 - g) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen und solche Gefäße sowie Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen,

- h) Papier- oder Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden,
 - i) Fotografien an Denkmälern anzubringen,
 - j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und die in § 21 genannten Berufsfahrzeuge.
- (3) Untersagt ist der Aufenthalt mit Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern und Leichenzügen.
- (4) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

§ 19 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung kann schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 4 festgelegten Frist von zwei Wochen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über eine einheitlich Stelle abgewickelt werden.
- (3) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzung des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 20

Untersagte Tätigkeiten

Untersagt ist:

- a) Arbeiten vorzunehmen in der Nähe von Bestattungsfeiern,
- b) an Samstag Nachmittagen, sowie an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen handelt, ausgenommen, wenn diese auf den Tag vor Allerheiligen fallen,
- c) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen,
- d) kleine Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über Sonn- und Feiertage stehen zu lassen,
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfanges an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen; wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist,
- f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 21

Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. Für Lastwagen mit mehr als 1,5 Tonnen Tragkraft bedarf es der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren.
- (3) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.
- (4) Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:
 - a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen,
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastwagen untersagen.

VI. Schlußvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 – 3, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 und 21 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 23 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.03.1967 außer Kraft.